

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Schulträgerausschuss	21.01.2019	öffentlich
Stadtrat	11.02.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Errichtung einer Fachschule Pflege an der Berufsbildenden Schule Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft Ludwigshafen, Anna-Freud-Schule zum Schuljahr 2020/2021

Vorlage Nr.: 20186638

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Antrag der Berufsbildenden Schule Sozialwesen Gesundheit und Hauswirtschaft Ludwigshafen, Anna-Freud-Schule, auf Errichtung einer Fachschule Pflege zum Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich zuzustimmen.

In Ludwigshafen wird aufgrund wachsender Bevölkerungszahlen und des demografischen Wandels der Arbeitskräftebedarf in den Bereichen Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege steigen, sodass die Fachschule für Altenpflege des Caritasverbandes der Diözese Speyer, die derzeit jährlich ca. 40 Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie ca. 20 Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer absolvieren (insgesamt werden 130 bis 150 Schülerinnen und Schüler in sechs bis sieben Klassen ausgebildet), diesen Bedarf voraussichtlich nicht alleine decken kann.

Die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden bundeseinheitlich durch eine Reform zu einer neuen Pflegeausbildung mit einheitlichem Berufsabschluss als Pflegefachfrau/Pflegefachmann zusammengeführt. In der neuen generalistischen Pflegeausbildung werden unter Berücksichtigung des pflegewissenschaftlichen Fortschritts übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen und allen Versorgungsbereichen vermittelt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 stellte die Berufsbildende Schule Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft Ludwigshafen, Anna-Freud-Schule (BBS SGH), einen kombinierten Antrag auf Einrichtung einer staatlichen Fachschule Pflege und eines Modellversuches für eine Fachschule/Berufsfachschule für Altenpflegehilfe in Teilzeitform. Beide Anträge sind inhaltlich stark miteinander verwoben und schwer zu trennen.

Am 06.07.2018 informierte das Bildungsministerium den Schulträger zu dem von der BBS SGH beantragten Modellversuch, der nicht in die Zuständigkeit der Schulträger fällt und im Regelfall vom Bildungsministerium initiiert (§ 95 Abs. 3 SchulG) wird, dass „zum gegenwärtigen Zeitpunkt (...) das Bildungsministerium in Abstimmung mit der ADD einen wie von Herrn Krammes beantragten Schulversuch nicht genehmigen (wird).“

Im September 2018 schrieb das Bildungsministerium in der Antwort auf einen Antrag an den Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie des Landtages, dass es vor dem Hintergrund des Pflegeberufsgesetzes nachvollziehbar sei, dass bisher kein Genehmigungsantrag seitens der Stadt Ludwigshafen gestellt wurde.

Mitte Dezember 2018 teilte das Ministerium dem Bereich Schulen mit, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Reform der Pflegeausbildung seien beschlossen worden.

Dazu trat am 1. Januar 2019 zunächst die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) in Kraft.

Für die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist ein gestuftes Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

Das Pflegeberufsgesetz gilt für alle Ausbildungen, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden und soll ebenfalls stufenweise in Kraft treten.

Die Einrichtung des Ausbildungsganges an berufsbildenden Schulen ist erstmals zum Schuljahr 2020/2021 möglich.

Um die frühestmögliche Errichtung einer Fachschule Pflege an der BBS SGH gegebenenfalls zu ermöglichen, muss der Antrag bis zum 31.03.2019 der Schulbehörde vorliegen.

Die Schule erwartet einen zweizügigen Aufbau des Bildungsganges. Aufgrund der Absicht der Schule, den Bildungsgang in Teilzeit anzubieten, wären im geplanten Endausbau nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr als drei Unterrichtsräume notwendig.

Seit Mai 2018 liegt dem Bereich Schulen das offizielle Rahmenraumprogramm der ADD für die BBS SGH vor. Eventuell zusätzlich erforderliche Unterrichts- und Fachräume für die Fachschule Pflege sind bei der Umsetzung des Rahmenraumprogrammes zu berücksichtigen.

Weitere zusätzliche Kosten für die Einrichtung des Ausbildungsganges sind nicht zu erwarten. Die Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an der Schulbuchausleihe teil und haben, bei Teilzeitunterrichtung, keinen Anspruch auf Schülerbeförderung.